



Institut für Föderalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

Universität Freiburg
Institut für Föderalismus
Av. Beauregard 1
CH – 1700 Freiburg

Kantonale Volksabstimmungen vom 15. November 2015 Die Ergebnisse

Votations cantonales du 15 novembre 2015 Les résultats

Angenommene Vorlagen sind grün, abgewiesene Vorlagen sind rot und Stimmbeteiligung blau eingefärbt.

Les textes acceptés sont signalés en vert; les textes rejetés sont signalés en rouge et la participation en bleu.

Übersicht / Aperçu

Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales:



BS: Grossratsbeschluss betreffend Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (Revision der Gerichtsorganisation)

Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif :



BS: Grossratsbeschluss betreffend Totalrevision des Gesetzes betreffend das Erbringen von Taxidienstleistungen (Taxigesetz) (Fak.)



SG: Kantonsratsbeschluss über den XI. Nachtrag zum Steuergesetz (Fak.)



SG: Kantonsratsbeschluss über den VII. Nachtrag zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) (Fak.)

Gesetzesinitiative / Initiatives législatives :



BS: Kantonale Initiative «Strassen teilen – Ja zum sicheren und hindernisfreien Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr» (Strasseninitiative)
und
Gegenvorschlag des Grossen Rates



LU: Volksinitiative «Kinder fördern -- Eltern stützen, Ergänzungsleistungen für Familien»



LU: Volksinitiative «Für eine gerechte Aufteilung der Pflegefinanzierung»



SG: «Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle! (Prämienverbilligungsinitiative)»

Finanzreferendum / Référendum financier :



SG: Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag und die Gewährung eines Darlehens an die Sanierung und Erweiterung der Geriatrischen Klinik St.Gallen (CHF 25 Mio. Baubeitrag)



SH: Kreditbeschluss betreffend bauliche Erweiterung und Anpassung des Werkhofs Schweizersbild zur Bildung eines Kompetenzzentrums «Tiefbau Schaffhausen» (Rahmenkredit von CHF 8.78 Mio.)



BS

1. Grossratsbeschluss vom 3. Juni 2015 betreffend Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23.03.2005 (Revision der Gerichtsorganisation)

JA (84.73%)
37.99%

Stimmbeteiligung:

Die aktuelle Gesetzgebung zur Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft stammt aus dem vorletzten Jahrhundert und ist aus verschiedenen Gründen veraltet. Daher wurde die gesamte Gerichtsorganisation unter Mitwirkung der Gerichte und der Staatsanwaltschaft einer Totalrevision unterzogen. Der baselstädtische Grosse Rat hat am 03.06.2015 mehrere Änderungen der Kantonsverfassung, ein neues Gerichtsorganisationsgesetz und verschiedene Änderungen von weiteren, damit zusammenhängenden Gesetzen *ohne Gegenstimme* gutgeheissen.

Die Referendumsfrist für das Gerichtsorganisationsgesetz und die weiteren Gesetze ist am 18.07.2015 unbenutzt abgelaufen. Die vom Grossen Rat beschlossenen Änderungen der Kantonsverfassung sind jedoch obligatorisch dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Sie betreffen die Richterwahlen, die Unvereinbarkeit von Ämtern, die Selbstverwaltung der Gerichte, Anpassungen an das Bundesrecht und Übergangsrecht.

Hiernach sind die durch das neue Gerichtsorganisationsgesetz erforderlichen Anpassungen einiger Kantonsverfassungsbestimmungen über die Gerichtsorganisation aufgelistet:

- Es existieren heute zwei Kategorien von nebenamtlichen Richterämtern: Ordentliche nebenamtliche Richter und Richterinnen der meisten Gerichte werden vom Volk, der Ersatzrichter vom Grossen Rat gewählt. Neu soll es nur noch eine Kategorie von nebenamtlichen Richterämtern geben.
- Diese – nunmehr vereinheitlichten – nebenamtlichen Richterinnen und Richter sollen neu vom Grossen Rat gewählt werden. Die Wahl der vollamtlichen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten erfolgt dabei unverändert durch das Volk.
- An gewissen Gerichten existiert heute neben den Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten die Funktion der Statthalterin oder des Statthalters. Diese haben die gleichen Aufgaben wie eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident. Deshalb soll der Begriff «Statthalterin/Statthalter» abgeschafft werden.
- Neu sollen auch die Vorsitzenden und Mitglieder der gerichtlichen und paritätischen Schlichtungsbehörden sowie die Verwaltungschefin beziehungsweise der Verwaltungschef des Appellationsgerichts von der Verfassungsbestimmung über die Unvereinbarkeit verschiedener Ämter aufgrund der Gewaltenteilung erfasst werden. Bei dieser Gelegenheit sollen aus dieser Bestimmung die Bezeichnung «Kriminalkommissärinnen» und «Kriminalkommissäre» gestrichen werden.
- Weitere Anpassungen der Kantonsverfassung werden durch die auf Gesetzesstufe geregelte Selbstverwaltung der Gerichte, die Umbenennung der heutigen Rekurskommission für fürsorgliche Unterbringungen, Anpassungen an das Bundesrecht bei der Aufsicht über die Gerichte und das Übergangsrecht notwendig.

Gegen die Bestimmungen auf Gesetzesebene wurde kein Referendum ergriffen; deshalb wird nur über die Verfassungsänderungen abgestimmt.

2. Kantonale Initiative «Strassen teilen – Ja zum sicheren und hindernisfreien Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr» (Strasseninitiative)

NEIN (72.93%)

sowie den diesbezüglichen

Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 21.05.2015

NEIN (53.72%)

Stimmbeteiligung:

37.99%

Die sogenannte «Strasseninitiative» verlangt, dass entlang aller verkehrsorientierten Strassen im Kanton (Hauptverkehrs- und Hauptsammelstrassen) genügend breite Trottoirs und Velostreifen oder Velowege erstellt werden. Zudem soll der öffentliche Verkehr konsequent bevorzugt werden. Auf Strassen, entlang denen solche Massnahmen nicht möglich sind, sei Tempo 30 zu signalisieren.

Die Forderungen der Initiative sehen kaum Ausnahmeregelungen vor, sondern sollen im Gegenteil flächendeckend im ganzen Kanton gelten. Der Regierungsrat hat deshalb einen Gegenvorschlag erarbeitet.

Die Initiantinnen und Initianten fordern folgende Massnahmen:

- Alle verkehrsorientierten Strassen (ausser Autobahnen) sollen im Kanton Basel-Stadt über eine der Norm entsprechende Trottoirbreite verfügen.
- Auf allen verkehrsorientierten Strassen im Kanton Basel-Stadt (ausser Autobahnen) sollen Massnahmen zur Erleichterung des Veloverkehrs durchgeführt werden; alternativ dazu sei Tempo 30 zu signalisieren.
- Der öffentliche Verkehr (ÖV) soll konsequent bevorzugt werden. Daneben sollen Massnahmen zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs nicht zu Lasten des ÖV gehen dürfen.
- Die Forderungen sollen im Zeitraum von fünf Jahren (innerorts) beziehungsweise zehn Jahren (ausserorts) umgesetzt werden.

Die Kantonsbehörden befürworten die Stossrichtung der Initiative, die im Grundsatz der baselstädtischen Verkehrspolitik entspricht. Die einzelnen Forderungen schliessen Ausnahmeregelungen jedoch weitestgehend aus und sollen flächendeckend auf allen Hauptverkehrs- und Hauptsammelstrassen des Kantons gelten. Damit ist es nach Ansicht der Kantonsbehörden nicht mehr möglich, lokale Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Initiative verspricht zudem flächendeckend deutliche Verbesserungen für den Fuss- und Veloverkehr sowie den öffentlichen Verkehr. Aufgrund der engen Strassenverhältnisse in der Stadt wären diese Verbesserungen an vielen Orten aber gar nicht oder nur mit massiven Einschränkungen für den motorisierten Individualverkehr möglich.

Der *Gegenvorschlag* des Grossen Rates nimmt das Kernanliegen der Initiative auf, rasche Verbesserungen für Fussgänger, Velofahrer und den öffentlichen Verkehr herbeizuführen. Der Gegenvorschlag beschränkt sich aber auf diejenigen Strassenabschnitte, auf denen Verbesserungen mit einfachen Mitteln, wie Signalisationen und Markierungen, sinnvoll und realisierbar sind. Zudem schlägt er keine flächendeckenden Velomassnahmen vor, sondern beschränkt diese auf als solche ausgewiesene Velorouten. Für diese Massnahmen stellt der Gegenvorschlag einen Betrag von CHF 5 Mio. bereit.

Der Gegenvorschlag konzentriert sich vor allem auf Hauptverkehrs- und Hauptsammelstrassen (verkehrsorientierte Strassen), die gleichzeitig auch als Veloroute dienen. Sofern auf diesen Strassen noch keine Velomassnahmen realisiert worden sind, sei es innerhalb von sieben Jahren entweder Tempo 30 zu signalisieren oder Velostreifen zu markieren – wo nötig zu Lasten bestehender Parkplätze. Können die Anforderungen des Fuss-, Velo- und des öffentlichen Verkehrs mit solchen einfachen Massnahmen nicht umgesetzt werden, sollen die nötigen baulichen Massnahmen im Rahmen der notwendigen Erhaltungsmassnahmen erfolgen. Hierzu legt der Gegenvorschlag keine Frist fest.

3. Grossratsbeschluss vom 03.06.2015 betreffend Totalrevision des Gesetzes betreffend das Erbringen von Taxidienstleistungen (Taxigesetz)

JA (59.87%)
37.99%

Stimmbeteiligung:

Das neue Taxigesetz enthält unter anderem Änderungen zur Erteilung und zum Entzug von Bewilligungen. Damit könnte die von verschiedenen Seiten bemängelte Qualität im Taxigewerbe verbessert werden. Gleichzeitig soll das bestehende Taxigesetz aus dem Jahr 1996 an die bundesrechtlichen Vorgaben des Binnenmarktgesetzes und an das Freizügigkeitsabkommen angepasst werden. Gegen den Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen.

Neben einer verständlicheren und präziseren Formulierung umfasst das neue Taxigesetz folgende Neuerungen:

- Nicht mehr nur für Betreiber von Taxis, sondern auch für Taxifahrerinnen und Taxifahrer soll ein guter Leumund Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung werden. Damit wird ein zentrales Kriterium ins Gesetz aufgenommen, das den Behörden in begründeten Fällen eine Handhabe zur Bewilligungsverweigerung und zum Bewilligungsentzug bietet.
- Es soll nur noch eine Art von Taxibetriebsbewilligung geben. Für die aktuell achtzehn Taxis mit der bisherigen B-Bewilligung sollen neu dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an Taxis mit der bisherigen A-Bewilligung; ihnen sollen dieselben Rechte zukommen.
- Eine Vereinfachung für das Taxigewerbe soll der Verzicht auf die Bewilligung von Gesellschaftswagen darstellen. Es hat sich gezeigt, dass diese keinem Bedürfnis entsprechen und eine gesetzliche Regelung deshalb nicht notwendig ist.
- Um den Markt beweglicher zu machen, sollen die Taxibetriebsbewilligungen zeitlich begrenzt werden. Betreiber von Taxis haben neu regelmässig den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für eine Taxibetriebsbewilligung erfüllen.
- Taxifahrerbewilligungen sollen neu nur so lange gültig sein, als sie beruflich genutzt werden. Dies soll verhindern, dass Taxifahrerinnen und Taxifahrer tätig sind, die nicht über die notwendige Fahrpraxis und entsprechende Ortskenntnisse verfügen.
- Taxizentralen sollen neu bewilligungspflichtig sein. Damit könnten bei groben Verfehlungen Massnahmen gegen Betreiber von Taxis verhindert werden, da direkt auf fehlbare Einsatzzentralen zugegriffen werden könnte. Zudem könnte die Behörde gezielter und einfacher auf Missstände bei den Einsatzzentralen reagieren.
- Die Arbeitsschutzbestimmungen sollen umformuliert werden. Die bisherige Regelung, wonach der Gesuchsteller für seine Angestellten dem massgeblichen Gesamtarbeitsvertrag angeschlossen sein muss, verstösst gegen die Koalitionsfreiheit und das Binnenmarktgesetz.
- Das Rauchen in Taxis soll verboten werden.

Das Referendumskomitee lehnt das Taxigesetz namentlich aus folgenden Gründen ab:

- Die Stundenlöhne für angestellte Taxifahrerinnen und -fahrer seien zu tief. Der Bruttostundenlohn betrüge nach Erhebungen der Unia gerade noch CHF 13.- bis 17.-. Ein Grund für diese «Misere» sei, dass Basel im weltweiten Vergleich eine extrem hohe Anzahl Taxis pro Einwohner habe. Das Gesetz böte dafür keine Lösung, wie zum Beispiel die Möglichkeit, die Anzahl Taxis zu limitieren.
- Das Gesetz böte keinen Schutz vor Lohndumping in der Branche. Der Gesamtarbeitsvertrag würde aus dem Gesetz ersatzlos gestrichen.
- Die demokratische Mitsprachemöglichkeit für die Taxifahrerinnen und -fahrer sowie die Tourismusbranche würde wegfallen. Die Taxifachkommission würde abgeschafft.

- Das Taxigesetz würde es verpassen, mit klaren Regulierungen das lokale Taxigewerbe vor unlauteren Dumpingkonkurrenten zu schützen, welche deshalb in anderen Ländern schon verboten worden seien. Es ignoriere diese neuen Technologien und sei deshalb bereits veraltet, bevor es in Kraft trete.

Die Kantonsbehörden verwerfen diese Kritik und argumentieren, dass eine gesetzliche Limitierung der Anzahl Taxis hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Grundrechts der Wirtschaftsfreiheit problematisch sei und dass der Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages Sache der Arbeitnehmer und Arbeitgeber – und nicht des Staates – sei. Aus diesem Grund empfehlen sie die Annahme des neuen Taxigesetzes.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungserläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

LU



**1. Volksinitiative «Kinder fördern -- Eltern stützen,
Ergänzungsleistungen für Familien»**

NEIN (79.01%)
39.22%

Stimmbeteiligung:

Diese Volksinitiative verlangt, dass der Kanton einkommensschwache Familien mit Ergänzungsleistungen (EL) unterstützt, damit diese nicht von der Sozialhilfe abhängig und deren Kinder nicht benachteiligt werden. Eine Mehrheit des Kantonsrates lehnte die Initiative mit dem Argument ab, sie sei nicht nötig und dem Kanton fehlten die Mittel für solche Ergänzungsleistungen. Befürchtet wird ein im Vergleich zur Sozialhilfe oder der Prämienverbilligung übergrosser Verwaltungsaufwand. Die Befürworter der Initiative kritisierten ihrerseits diese Argumente als rein finanzgesteuert und kurzfristig.

Die Initiantinnen und Initianten verlangen, dass, analog zu den Ergänzungsleistungen des Bundes zur AHV/IV, Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien auszuschütten seien, welche durch den Kanton und die Gemeinden finanziert würden. Damit sollen Familien, die mit ihrem Erwerbseinkommen ihren Grundbedarf kaum decken können (namentlich Working-Poor-Familien und Familien mit Alleinerziehenden), vor der Sozialhilfe-Abhängigkeit bewahrt werden.

Die wichtigsten Argumente der Befürworterinnen und Befürworter der Initiative sind:

- Die Familienarmut könne mit solchen Ergänzungsleistungen wirkungsvoll bekämpft und die Sozialhilfe entlastet werden.
- Kinder aus armen Familien würden auf Grund der mit EL herzustellenden Chancengleichheit bessere Zukunftsperspektiven erhalten.
- Alleinerziehende, die wegen der Kinderbetreuung nur eingeschränkt einer Erwerbsarbeit nachgehen können, würden finanziell unterstützt und nicht in die Sozialhilfe gedrängt.

Eine Mehrheit im Kantonsrat lehnte diese Initiative ab, obwohl dem Initiativkomitee zugestanden wird, auf vorhandene Probleme von ärmeren Familien aufmerksam zu machen. Die wichtigsten Argumente der Gegnerinnen und Gegner der Initiative sind:

- Einkommensschwache Familien würden schon heute mit zahlreichen Massnahmen unterstützt, so z.B. Steuerabzüge, Mutterschaftsentschädigung, Familienzulagen, Prämienverbilligung, Mutterschaftsbeihilfe, Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung sowie wirtschaftliche Sozialhilfe.
- Eine enge Begleitung und Beratung von betroffenen Familien durch die Sozialhilfe auf dem Weg zurück in die wirtschaftliche Selbständigkeit nütze solchen Familien mehr als weitere Geldleistungen.
- Die Kosten der neuen Sozialleistung seien schwer abschätzbar (zwischen CHF 5 und 58 Mio.) und im Vergleich zum Nutzen zu hoch. Weder der Kanton noch die Gemeinden könnten sich diese leisten.
- Die Einführung von Familien-EL im Kanton erfordere einen grossen neuen Verwaltungsapparat.

Ergänzungsleistungen (EL) für Familien im Bund und den Kantonen (Interkantonaler Vergleich, vgl. Bericht des Regierungsrates, S. 8)

Im Juni 2011 sind zwei parlamentarische Initiativen zur Einführung von EL für Familien im Nationalrat gescheitert. Trotzdem setzt sich die eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen weiter für eine Familienpolitik ein, welche die materielle Sicherheit der Familien garantiert; 2016 wird sie ihre Prioritäten für die neue Legislaturperiode festsetzen. Auch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren agiert in Richtung einer Bundeslösung für einkommensschwache Familien. Daneben engagiert sich die Städteinitiative „Sozialpolitik“ sowohl auf kantonaler wie auf nationaler Ebene für dieses Anliegen.

Heute kennen nur die Kantone GE, SO, TI und VD EL für Familien. Diese kantonalen Lösungen unterscheiden sich teilweise in grossem Masse. So variiert beispielsweise das Maximalalter der zu EL berechtigten Kinder je nach Kanton von 6 bis zu 18 Jahren.

In den übrigen Kantonen wird die Frage der Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien teilweise diskutiert. In einem grossen Teil der Kantone wurden entsprechende Anliegen allerdings politisch nicht umgesetzt oder entsprechende Vorlagen von den Parlamenten oder in Volksabstimmungen verworfen.

Wenn EL für Familien dereinst eingeführt würden, solle dies gesamtschweizerisch und unter Mitfinanzierung durch den Bund geschehen. Nur mit einer Bundeslösung könnten einheitliche Voraussetzungen für EL für Familien geschaffen werden.

2. Volksinitiative «Für eine gerechte Aufteilung der Pflegefinanzierung»

NEIN (73.68%)
39.29%

Stimmbeteiligung:

Die Initiantinnen und Initianten machen geltend, dass viele Gemeinden wegen der Pflegekosten in finanzielle Schwierigkeiten geraten seien und die Steuern erhöhen müssten. Deshalb verlangt diese Volksinitiative, dass sich der Kanton zu 50 Prozent an den Kosten der Gemeinden für Pflegeleistungen der Spitex und der Pflegeheime beteiligen solle. Heute sind diese Kosten zu 100 Prozent von den Gemeinden zu tragen. Für den Kanton würde durch die Neuregelung ein Mehraufwand von mindestens CHF 54 Mio. pro Jahr entstehen.

Es bestehe, so das Initiativkomitee, in vielen Gemeinden ein Risiko von Lücken bei der Restfinanzierung (vgl. unten) und es liege auf der Hand, dass Gemeinden auf Kosten der Heimbewohner bei der Pflegefinanzierung sparten oder die Kosten für die Pension und Betreuung erhöhten.

Seit 2011 regelt die neue Pflegefinanzierung im Krankenversicherungsgesetz und in der Krankenpflegeleistungsverordnung die Beiträge der Krankenversicherungen und die maximale Patientenbeteiligung an der Finanzierung der ambulanten Pflege (Ausnahmen: Diabetesfachberatung und Stillberatung). Den Kantonen fällt die Aufgabe zu, für die Restfinanzierung zu sorgen.

In vielen Kantonen sei man sich von Anfang an einig gewesen, dass solche Finanzierungslücken nur zu verhindern seien, wenn der Kanton sich an der Restfinanzierung beteilige und somit die ungleichen Belastungen einzelner Gemeinden ausgleiche. In den Kantonen GE, GR, SH, SO, SZ, TG, TI und UR zum Beispiel würden die Kosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt. In den Kantonen BE, BS, NW, NE und JU bezahlten die Kantone sogar 100% der Restfinanzierung. Die Initiative fordert, dass diese Kosten jeweils hälftig zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden, was einer gerechten Lösung entspräche.

Der Regierungsrat und eine grosse Mehrheit des Kantonsrates lehnen die Initiative ab.

Mit der Initiative ändere die seit 2008 bestehende Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden: Die Pflegefinanzierung würde durch eine Annahme der Initiative von einer Gemeindeaufgabe zu einer Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Die geltende Aufgabenteilung sei jedoch ein politisch und finanziell sorgfältig ausbalanciertes System, welches mit den Gemeinden abgestimmt und von den Stimmberechtigten im Jahr 2007 in einer Volksabstimmung mit 76.7 Prozent angenommen worden sei. Diese Aufgabenteilung habe sich bewährt. Beide Seiten übernahmen Verantwortung für die ihnen zugeordneten Aufgaben und kümmerten sich um deren zweckmässige und sinnvolle Erfüllung unter Beachtung von Nutzen und Kosten. Die Aufgabenteilung dürfe deshalb nicht einseitig für einen bestimmten Punkt verändert werden, sondern müsse alle kostenintensiven Aufgaben berücksichtigen (Volksschule, Prämienverbilligung, Spitalfinanzierung, Pflegefinanzierung, Ergänzungsleistungen, Finanzausgleich u.a.m.). Anderenfalls würde die Aufgabenteilung und die finanzielle Belastung von Kanton und Gemeinden aus dem Gleichgewicht gebracht. Weder den Gemeinden noch dem Kanton seien aus der bestehenden Aufgabenteilung massgebliche Mehrbelastungen erwachsen. Das geltende System der Pflegefinanzierung sei (wie auch jenes für die Spitalfinanzierung) vom Bund in den groben Zügen vorgegeben. Ob die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden als Ganzes noch richtig ist, solle im Rahmen einer bereits eingeleiteten Aufgaben- und Finanzreform bis im Jahre 2018 überprüft werden. Dabei werde sich auch zeigen, wie sich die finanzielle Belastung des Kantons und der Gemeinden insgesamt seit 2008 entwickelt habe.

Der Verband Luzerner Gemeinden hat sich ebenfalls gegen die mit der Initiative beabsichtigte einseitige Änderung der Aufgabenteilung ausgesprochen.

Die Annahme der Initiative hätte für den Kanton einen Mehraufwand von mindestens CHF 54.15 Mio. pro Jahr zur Folge (wobei als Basis dieser Rechnung die Netto-Belastung der Gemeinden bei der Pflegefinanzierung im Jahr 2014 von CHF 108.3 Mio. als Anhaltspunkt genommen wurde). Der gesetzlich vorgeschriebene, mittelfristige Ausgleich der Erfolgs- und der Geldflussrechnung des Kantons für die Jahre 2015 bis 2018 habe trotz umfangreichen Sparpaketen nicht erreicht werden können. Angesichts der bereits angespannten Finanzlage des Kantons könne ein weiterer jährlich wiederkehrender Mehraufwand von über CHF 54 Mio. nicht ohne Erhöhung des Staatssteuereffusses um eine Zehnteileinheit oder weitere einschneidende Einsparungen kompensiert werden.

Nach der Meinung der Kantonsbehörden sei es falsch, die bewährte Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden einseitig in Bezug auf eine einzelne Aufgabe ändern zu wollen. Eine eingehende Überprüfung der Aufgabenteilung sei für 2018 vorgesehen. Die angespannte Finanzlage des Kantons erlaube es nicht, dass dieser sich zur Hälfte an den Pflegefinanzierungskosten der Gemeinden beteiligt. Der Kanton sei in der Spitalfinanzierung bereits heute stärker belastet als die Gemeinden in der

Pflegefinanzierung. Eine zusätzliche finanzielle Belastung des Kantons müsse mit einer Steuererhöhung im Umfang einer Zehnteleinheit oder mit einem massiven Personal- und Leistungsabbau aufgefangen werden. Die Initiative schaffe zudem falsche Anreize, welche die Pflegefinanzierung insgesamt noch verteuern könnten. Der Kanton müsse bei einer Annahme der Initiative deshalb in die heutigen Kompetenzen der Gemeinden eingreifen und Einfluss auf das Pflegeangebot nehmen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Bericht des Regierungsrates](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

SG



**1. Kantonsratsbeschluss über den XI. Nachtrag
zum Steuergesetz
Stimmbeteiligung:**

**JA (51.3%)
37.2%**

Wie im Kanton Nidwalden (Volksabstimmung vom 29. November 2015) ist diese Gesetzesänderung Teil eines vom Kantonsrat im Jahr 2013 beschlossenen Entlastungsprogramms. Nach geltendem Recht stellen die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte Berufsauslagen dar und können im Sinne von Gewinnungskosten von den steuerbaren Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit abgezogen werden. Der entsprechende Abzug ist betragsmässig bisher nicht begrenzt. Das gilt für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer gleichermassen.

Das Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (Fabi), welches am 01.01.2016 in Kraft tritt, sieht unter anderem eine Änderung von Art. 26 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (abgekürzt DBG) vor. Als Berufskosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können neu nur noch die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'000.- abgezogen werden. Analog wird mit einer Änderung von Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden die Grundlage geschaffen, dass auch die Kantone für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte einen Maximalbetrag festsetzen können.

Vorgeschlagen wird, den Fahrkostenabzug anders als bei der direkten Bundessteuer (CHF 3'000.-) bis zu dem Betrag zu begrenzen, der dem Preis eines Generalabonnements zweiter Klasse für Erwachsene für ein Jahr entspricht (aktuell CHF 3'655.-). Bis zu diesem Maximalabzug sollen bei Benützung eines privaten Motorfahrzeugs, wie bisher auch, der bei der direkten Bundessteuer massgebende pauschale Kilometeransatz angewendet werden.

Die Massnahme betreffe namentlich Personen, welche über lange Strecken pendeln. Bedeutsam sei, dass bei Erreichen des Höchstbetrags von der Veranlagungsbehörde nicht mehr abgeklärt werden müsse, ob die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar wäre. Der Vollzug soll dadurch deutlich vereinfacht werden.

Von der Beschränkung des Fahrkostenabzugs wären gemäss Zahlen aus dem Jahr 2012 rund 50'000 Veranlagungen betroffen. Auf der Grundlage der Werte aus dem Jahr 2012 könnte dank der Abzugsbeschränkung mit jährlich wiederkehrenden steuerlichen Mehreinnahmen von rund CHF 11.5

Mio. bei der einfachen Steuer gerechnet werden. Das soll für den Kanton einen jährlichen Mehrertrag von rund CHF 13.2 Mio. und für die Gemeinden einen jährlichen Mehrertrag von rund CHF 14.8 Mio. ergeben. Bei einer Ablehnung müsste die entstehende Lücke im Entlastungsprogramm entweder über ausgabenseitige Sparmassnahmen oder über einnahmenseitige Anpassungen (z.B. beim Steuerfuss) geschlossen werden.

Ein Referendumskomitee (www.pendlerabzug.ch) lehnt diese Massnahmen aus verschiedenen Gründen ab: die Steuererhöhung sei ungerecht, der Siedlungsdruck auf die Agglomerationen steige und ländliche Gebiete würden entvölkert, die Arbeitnehmer sollen nicht immer mehr belasten werden, die Beschränkung des Pendlerabzugs würde das Prinzip der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit – wie es die Bundesverfassung vorsieht – ausser Kraft setzen und die Beschränkung des Pendlerabzugs würde die Attraktivität des Kantons St. Gallen senken.

2. Kantonsratsbeschluss über den VII. Nachtrag zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz)

Stimmbeteiligung:

NEIN (59.8%)
37.2%

Seit 1996 erlässt im Kanton SG die Regierung den kantonalen Richtplan. Angesichts der geänderten Bedeutung und Wirkung des Richtplans für und auf die kantonale Entwicklung erachtet es der Kantonsrat als angebracht, der Regierung und Verwaltung klare Vorgaben für die räumliche Entwicklung des Kantons zu machen.

Mit dem am 25. Februar 2015 beschlossenen VII. Nachtrag zum Baugesetz soll der Kantonsrat in Zukunft nicht nur die strategischen Grundlagen der Richtplanung beschliessen, sondern den Richtplan in Teilbereichen selbst erlassen. Dadurch soll in Bezug auf den Erlass der Richtplanung eine geteilte Zuständigkeit zwischen Kantonsrat und Regierung entstehen. Der kantonale Richtplan bedarf der abschliessenden Genehmigung durch den Bundesrat.

Mit Botschaft vom 20. Januar 2015 hat die Regierung dem Kantonsrat den VII. Nachtrag zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vorgelegt. Der Kantonsrat trat auf die Vorlage ein, beschloss jedoch eine Anpassung der Vorlage der Regierung, wonach künftig der Kantonsrat den Richtplan im Bereich der kantonalen und regionalen Entwicklungsziele und -strategien, insbesondere im Bereich Siedlung und Verkehr sowie der erwarteten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung erlässt.

Der Kantonsrat soll damit künftig nicht mehr nur über die strategischen Grundlagen der Richtplanung entscheiden, sondern selbst den Richtplan in Teilbereichen erlassen. Dadurch entstünde in Bezug auf den Erlass der Richtplanung eine geteilte Zuständigkeit zwischen Kantonsrat und Regierung. Die im Jahr 1996 beschlossene Kompetenzübertragung an die Regierung zum vollständigen Erlass der Richtplanung solle so teilweise rückgängig gemacht werden.

Gegen die vom Kantonsrat erlassene Änderung des Baugesetzes wurde das Referendum «Stopp die Zerstörung der St. Galler Landschaft» unter dem Motto «NEIN zur Verschandelung der St. Galler Landschaft» ergriffen. Die Gegner befürchten, dass eine geänderte Kompetenzordnung die Raumplanung unterwandere. Dies, obwohl die Sensibilisierung für das Thema Landschaftsschutz und Zersiedelung bei der Bevölkerung hoch sei und durch die Abstimmung zur Teilrevision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes gezeigt habe, dass sie sich eine echte Raumplanung mit massvollem Landverbrauch wünsche. Mit anderen Worten befürchtet das Referendumskomitee, dass die Verlierer der Volksabstimmung zum neuen Raumplanungsgesetz von 2013 den Volkswillen unterlaufen und das Rad der Zeit zurückdrehen möchten – zum Nachteil der Landschaft, die schon genug belastet sei.

3. Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag und die Gewährung eines Darlehens an die Sanierung und Erweiterung der Geriatrischen Klinik St. Gallen

JA (84.1%)
37.2%

Stimmbeteiligung:

Die Geriatrische Klinik St. Gallen hat sich auf die Behandlung von meist mehrfach erkrankten älteren Personen spezialisiert. Das Gebäude der Klinik wurde im Jahr 1980 erstellt und seither nicht mehr erneuert oder umfassend saniert. Die Geriatrische Klinik St. Gallen erhielt in der Vergangenheit keine grösseren Baubeiträge und weist deshalb heute einen erheblichen Investitionsnachholbedarf aus.

Die Aufwendungen für die Erweiterung und Sanierung der Klinik belaufen sich auf rund CHF 40 Mio. Gestützt auf Art. 23 des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung soll der Geriatrischen Klinik St. Gallen ein Baubeitrag des Kantons im Umfang von CHF 25 Mio. ausgerichtet werden. Zusätzlich soll ihr ein kantonales Darlehen im Umfang von höchstens CHF 15 Mio. gewährt werden. Das Darlehen ist zu sichern, zu verzinsen und zurückzuzahlen. Abgesehen von der Rückzahlung von CHF 15 Mio. übernimmt die Geriatrische Klinik allfällige Mehrkosten des Bauvorhabens sowie die mit dem Projekt zusammenhängenden Kosten für Mobilien und medizintechnische Geräte.

Warum eine Volksabstimmung? Nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) unterstehen Beschlüsse des Kantonsrates, die einmalige Ausgaben von mehr als CHF 15 Mio. zur Folge haben, dem obligatorischen Finanzreferendum. Die Sanierung und Erweiterung der Geriatrischen Klinik bewirkt Ausgaben zulasten des Kantons von CHF 25 Mio. Der Kantonsratsbeschluss muss deshalb dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

4. «Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle! (Prämienverbilligungsinitiative)»

NEIN (63.1%)
37.2%

Stimmbeteiligung:

Da die Krankenkassenprämien in den letzten Jahren stärker angestiegen sind als die Mittel für die ordentliche Prämienverbilligung, möchte die Initiative «Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle! (Prämienverbilligungsinitiative)» den Kantonsbeitrag für die Prämienverbilligung deutlich erhöhen. Aufgrund dieser Entwicklung zwischen 2001 und 2014 habe sich die Zahl der Personen, die eine ordentliche Prämienverbilligung erhalten, von 128'902 Personen auf 71'304 Personen reduziert. Aus Sicht der Initianten würden Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr ausreichend entlastet.

Die Krankenkassenprämien hätten sich in den letzten 15 Jahren mehr als verdoppelt und für junge Erwachsene gar verdreifacht. Das heisse, dass immer mehr Gruppen – Familien, Alleinstehende, junge Leute – finanziell unter Druck geraten. Die unaufhörlich wachsenden Prämien seien neben den Mieten der grösste Kostenfaktor im Haushalt.

Vor allem der Mittelstand und weniger Gutgestellte sollen nach Vorstellung der Initianten entlastet werden. Es sei dringend nötig, den Abbau bei der Prämienverbilligung zu stoppen, da der Kanton St. Gallen in den letzten zehn Jahren mehrere Sparrunden durchgeführt habe. Auf Kosten des Mittelstandes hätten davon in erster Linie die Wirtschaft und Vermögende profitiert. Unter anderem seien auch die Mittel für die Prämienverbilligung gestutzt worden. Dies habe zur Folge, dass immer weniger Familien und Haushalte in den Genuss der Prämienverbilligung kämen.

Die Kantonsbehörden widersprechen diesen Argumenten. Für die Prämienverbilligung werde ein Bundes- und ein Kantonsbeitrag eingesetzt. Der Kantonsbeitrag habe im Jahr 2014 bei 28.2 Prozent

des Prämienverbilligungsvolumens (Bundes- und Kantonsbeitrag) gelegen. Mit der Initiative solle der Kantonsbeitrag ab dem Jahr 2017 auf 48 Prozent des Volumens angehoben werden. Damit würde die Prämienbelastung der Haushalte wesentlich reduziert. Bei Annahme der Initiative sei mit Mehrkosten für den Kanton von jährlich rund CHF 79 Mio. zu rechnen. Diese Mehrkosten müssten durch eine Erhöhung von rund 7 Steuerfussprozenten finanziert werden.

Die Regierung und der Kantonsrat lehnen die Initiative ab. Der Kantonsrat verzichtet darauf, dem Volk einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

SH



Kreditbeschluss vom 18.05.2015 betreffend bauliche Erweiterung und Anpassung des Werkhofs Schweizersbild zur Bildung eines Kompetenzzentrums «Tiefbau Schaffhausen»

(Rahmenkredit von CHF 8.78 Mio.)

JA (68.6%)

50.8%

Stimmbeteiligung

Der Kanton und die Stadt Schaffhausen betreiben heute ihre Tiefbauämter separat. Das kantonale Tiefbauamt ist für Betrieb, Unterhalt und Ausbau der Kantonsstrassen sowie die grösseren Gewässer als auch die Wasser- und Bodennutzung im Kanton zuständig. Die Stadt Schaffhausen betreibt und unterhält hingegen die städtischen Strassen, Gehwege und Plätze. Zusätzlich ist sie für die Siedlungsentwässerung und die Bäche auf dem Stadtgebiet zuständig. Die Tätigkeiten der beiden Tiefbauämter sind weitgehend *deckungsgleich* und sollen deshalb zum kantonalen Kompetenzzentrum «Tiefbau Schaffhausen» *zusammengelegt* werden.

Durch die Konzentration der Werkhofinfrastruktur am Standort Schweizersbild sollen die Infrastrukturkosten gesamthaft reduziert werden. Davon werden Kanton und Stadt profitieren. Die Erweiterung und bauliche Anpassung der kantonalen Werkhofinfrastruktur im Schweizersbild werden mit CHF 8.78 Mio. beziffert.

Der vorliegende Beschluss untersteht dem Finanzreferendum. Er steht auch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten anlässlich der Volksabstimmung der Stadt Schaffhausen betreffend Bildung eines Kompetenzzentrums mit der Bezeichnung «Tiefbau Schaffhausen».

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsmagazin](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)